

Neunfte Sitzung des schweizerischen Schulrates.

Stamm Künste den 18 Juni 1895.

Anwesend: Runderath, Mitglieder aus der Direction der Schule, Prof. Seisen.

§ 52.

Dem der Mittheilung des Prüfendirekten betreffend Anweisung der in der letzten Sitzung gegebenen Aufträge der Lehrkräfte wird Rath genommen.

§ 53.

Lehrstellenbesetzung  
besetzige Lehrer  
II. Abthg.

Der Bescheid, welchem Ansuchen um die Mittheilung der Prüfsachen, daselbst im letzten Sitzung an die Lehrkräfte für Unterrichtsbeschäftigung besetzige Lehrer am 2. Juni. Besetzige Abtheilung zeigt, folgenden Jugendumern Obertrag im Wintersemester, mit Ansuchen vom 4 Juni (1896) die Besetzung der Lehrpersonen abgeleitet habe, dass dasselbe die Anweisung an den Landrath, unter And. bei sei.

In der Sache, wie man sich in dieser Angelegenheit mit der Besetzung sei

ist

empfohlen sind im weiteren Kandidat, Jugendumern Kellerer, auf seiner geistigen Ansehung mit Ansuchen vom 15 Juni (1896) abgeleitet gemacht worden ist,

aus allseitiger Prüfung der Besetzung es hervorgeht, dass, wenn, bei der Besetzung auf die Sache einflussreichen Art, besetzt der Prüfendirektor nicht, werden ist.

besetzige:

Das Prüfendirektor ist demnach, er besetzige, sich mit Prof. Escher betreffend geistige Ansehung der besetzige Ansehung an den Landrath für die Wintersemester 1895/96 wird Ansehung zu folgen in dem Bescheid der Besetzige zu überbringen, ansehung, besetzige Prof. Escher die Ansehung eine Besetzige alleseits sollte, mit Director Johansson im Reudlingsee zu sein, besetzige besetzige besetzige alleseitigen besetzige auf 1. Abthg. besetzige dem Bescheid besetzige Besetzung zu sein, besetzige.

Schweiz vom 18 Juni 1895.

554.

In Bezug der Wiederbesetzung der Lehrstelle für allgemeinen Kunst-  
leser

hat das Schulrat

nach Ansehung unersetzlicher Anwärter seiner Präparanden mit  
Hilfe Präparanden über die verschiedenen Kandidaturen, die sich  
teils gemeldet haben, teils überhaupt in Betracht kommen können,  
zur Qualifikation für die zu besetzende Stelle:

Prof. Meili in Zürich

„ Lehmann „

Civilingenieurpräsident Dr. Heiler in Luzern

Dr. Affolter in Solothurn

Hölle, Abteilungschef des eidg. Kaufmännischen Vereins, undlich

Dr. Obersteg in Basel

beschlossen:

Das Präsidium wird ersucht, so beschleunigt, wie möglich, seine Beschlüsse zu  
zusammenfassen, insbesondere auf die beiden letzt genannten:

Hölle & Obersteg weiteres fortgeschrittenes Alter mit demselben im Ver-  
gleichung zu bedenken so fernem dem Schulrat für die nächste  
Bekanntmachung bestimmter Artway zu stellen.

Es ist für diese Lehrstelle ebenfalls eine Besoldung bis auf  
8000 Fr. im Aussicht zu nehmen.

555.

Mit Bescheid vom 27. Mai (P. 277) — unmittelbar der kantonl. Deput.,  
Kanton des Jura — sind mit 218 Markspesen bedachte Petition  
gegenständliche so fernmaliger Naturveränderung der Polytechnischen,  
an dem J. Landrat d. d. Zürich 1895 (P. 262) betreffend Art. 85  
der kantonl. Militärvorgangsverordnung vom 13. Nov. 1874 — so dessen Fortsetzung,  
hier resp. Aufhebung durch die Beschlüsse der Polytechnischen — zur  
Landratsberatung

hat das Schulrat

nach eingehender Prüfung der Petition so nach gemeldeten Bedingungen  
beschlossen:

Das Schulrat ersucht den J. Landrat:

Fortsetzung der An-  
forderungen  
des Kunstleser.

Landratsberatung der  
Militärgesetze  
Nr. 174.

Schweiz Jan 18. Jänner 1895

1, formige der Patition, fersait diefelle nachfolgt, daß es in  
 der form formellen der Kantonsrat der Polytechnische gestellt  
 wurde, ob für einjährig der Unterrichtszeit eines Militärs  
 laisten, der ein Gefäß im fuführen davon einrichten wollen  
 nicht folgen geben.

2, formige der Galaxie der fünfjährig eines neuen  
 Militärsorganisationen gewiffen den größtmöglichen Militärsfürten so  
 dass Befehle ein Militärsorganisationen ein einjährig  
 anzuheben werden, ferner welche eine für ein Kantonsrat, der  
 Polytechnische so die Namen nicht gewöhnliche Regelung der  
 Befehle der Kantonsrat der Polytechnische gefunden werden  
 kann.

556.

Anfallserforschung  
der Kantonsrat.

Anlaßlich eines Anfalls im analytischen Laboratorium,  
 wobei ein Kantonsrat sehr schwer verletzt wurde, hatten  
 die Kantonsrat der chemisch-technischen Abteilung mit finge  
 vom 5. Februar (N. 53) unterfützig von Prof. Lunge mit Befehlen  
 vom 5. Februar (N. 54) der Gefäß im allgemeinen Befehle  
 der in den chemischen Laboratorium arbeitenden Praktikanten  
 gegen die Befehlsfolgen von Anfallen.

In Folge dessen ist vom Präsidenten eine Kommission be-  
 stellt worden, bestehend aus dem Direktor der Schule, mit  
 den Professoren Gerlich, Gachon, Kotola u. Siller, mit dem Auf-  
 trage, die Frage der Befehlsführung der Kantonsrat der Poly-  
 technische gegen die Befehlsfolgen von Anfallen, die fchon  
 beim Unterrichte begangen können, näher zu erforschen, wie zu  
 fenden der Befehlsrat ein Gefäß über dief Frage zu erforschen,  
 mit derpflichtigen Begründung allfälliger fünfjährig eines folgen über-  
 führung, in welche die Befehlsrat mit einzufließen werden.

Gefügt auf den Antrag des Direktors angelegten zu begreifen,  
 haben Auftrag dieser Kommission so nach gewählten allfälligen  
 zu genehmigen die Befehlsrat

hat der Befehlsrat befohlen:

Das Befehlsrat schließt seine fünfjährig fünfjährig fünfjährig fünfjährig

Schluss vom 18 Juni 1895

Es ist eine allgemeine Aufsichtsbearbeitung für Studierende in  
Aufgaben der Polytechnischen Schule.

Diese Bearbeitung ist obligatorisch für die angehenden  
Studierenden schriftlich der allgemeinen Aufsicht in den  
Gebäuden der Polytechnischen, in den Laboratorien sowie den  
Klassenzimmern, für die Studierenden der Laboratorien, schriftlich  
in den Gebäuden sowie schriftlich.

Dabei ist vornehmlich auf eine sorgfältige, jedesfalls  
auf ganz richtige Zusammenhänge zu achten.

Die Befähigung überaus von Bedeutung der Aufsicht,  
angewandten für die Aufsichtsbearbeitung, für sorgfältige Arbeit,  
sowie die Studierenden zu einem Ziele, das nicht nur gute  
Erfüllung der Aufgaben vorzuziehen wird.

4. Wenn Direktor nicht in der Angelegenheit eintrifft, wird  
Gemeinde der Polytechnischen Abteilungen der Aufsicht,  
Angelegenheiten zu veranlassen die die betreffenden Kommitte,  
sich mit dem Lehrkörper vereinbaren.

3. Eine Kommission der Befehlshaber, Professoren und Assistenten,  
bestehen die von ihnen Befehlshaber Assistenten und Assistenten  
der Schriftführung dieser Professorenkommission die definitiven  
Entscheidungen an den Befehlshaber feststellen.

4. Diese Angelegenheiten sind sich auf die Anwesenheit  
von der Aufsicht (eventuell im abwesenden Sinne) zu achten.

1895

In der gedachten Sache betreffend Revision der Aufsicht  
des Regiments für die Preisverteilung vom 10 August 1895, so  
bestehend bestehend von Regiments und Anordnungen über  
Preisverteilung und besondere Bedingungen: Neue - Calmann - so  
bestehende Bedingungen der schriftl. Aufsichtsbearbeitung  
hat der Befehlshaber

nach Anweisung eines einflussreichen Leinpfandes des Direktors, Kommand

Revision der Regim,  
Lukasblatt die  
Preisverteilung

<p>26</p>	<p style="text-align: center;">Schluss am 19 Juni 1895.</p>
	<p>der Konferenz der Lehrkräfte über die in dieser gesell. gemein Versammlung die von der Konferenz beschlossenen Änderungen der bestehenden Regulation von 1857 sowie, als betreffend die Beschäftigung für die Regulation und deren bezügliche Verteilung mit dem besondern Wissen beschlossen:</p>
	<p>ernannt eine Kommission bestehend, bestehend aus dem Präsidenten des Institutes, dem die Professoren, von H. Wille, von F. Fuchs, mit der Einladung, gemeinschaftlich mit dem Direktor der Schule, am Ende der von der Konferenz beschlossenen Beschäftigung zu entscheiden die bestimmte Redaction der Regulation betref, sowie die allgemeinen Bestimmungen sowie, als diejenigen mit dem besondern Wissen zu besorgen die in selber dem Besuche der verdienstlichen Beschäftigung bezogen der Anwesenheit anderer f. Linderbach, eingeladen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 58</p>
<p><u>Änderung</u> <u>mit dem Lycœum</u> <u>in Soloth.</u></p>	<p>Ersetzung des Beschlusses eines Abkommensvertrages mit dem Lycœum in Soloth.</p>
<p><u>Miss. 1895</u></p>	<p>folgt der Beschl.</p>
	<p>von Konferenz eines einseitigen Beschlusses des Direktors über sein bei einem zu diesem Zwecke der Schule abgestellten Lehrer gemeinsam Lehrleistungen und Messleistungen schriftlich der Lage, erfahren die des Abkommensvertrages dieser Art auf dem Antrag des Direktors und des Präsidenten</p>
	<p style="text-align: center;">beschlossen:</p>
	<p>In Briefform auf die beschlossene fundamentale Angelegenheit, mit der die Abg. Abkommensvertragen auf den Punkt, den die, solche notwendigerweise auf die Anwesenheit bedingungen des Polytechnischen fahre wird, mit der Schule, in Gegenwart, sowie Abkommens auf den Beschl. eines Abkommensvertrages zwischen dem Polytechnischen und dem Lycœum in Soloth. (Linderbach, nicht ein.</p>
	<p>Engagement spricht in die Verantwortlichkeit aus, was für die Abkommensvertrage des Lycœums in Soloth. in möglichst</p>

Schweiz, den 18 Juni 1895.

grossen Ausmassen ungenügendem so viel von dem zu dem eine  
Anpassung in einzelnen Fällen angebracht.

Folgendes ist die Angelegenheit der Kantone Wallis  
bezüglich derjenigen, die für die nächsten Kandidaten, deren Namen,  
genau die Angelegenheit ist, die jährliche Anwesenheit im Kantone nicht  
beweisen, dass die Ausübung der kantonalen Anwesenheit am Freitag,  
nicht zu sein. Es sollte aber in diesem Punkte möglichst bald  
in ganz Schweiz einmündig eine Abhilfe getroffen werden.

Schweiz, den 18 Juni 1895.

Schweiz, den 18 Juni 1895, freitags

Konferenz: Vornahme der Angelegenheiten des Kantons des Valais.

§ 59.

In Ansehung der verschiedenen Verhandlungen des Kantons des  
ganzkantonalen Beschlusses auf der kantonalen Sitzung von  
dem Kantonsrat,

nach Anweisung eines in der Kantonalen allseitig bestehenden  
Kantonsrat von Präsidenten so  
nach Kenntnisnahme von dem vom Präsidenten in dieser An-  
gelegenheit bereits getroffenen Massnahmen so der gegenwärtig  
den Beschlüssen von Kantonsrat so nach demselben gehaltenen  
so das bei anstehenden Kantonsrat der Beschlüsse des Kantons-  
nach demselben auf der von G. L. P. in Ansehung der An-  
gelegenheit von demselben angeführten Angelegenheit eines  
Kantonsrat, sowie der Angelegenheiten in Folge eines Beschlusses des  
Kantonsrat nachfolgenden Anwesenheit am Freitag, Regierung  
gesetzlich (R. 299)

nach demselben einmündigen Beschlüssen so voranzugehen,  
genau gesetzlich Anwesenheit  
unter demselben Angelegenheiten des Kantonsrat von demselben  
den Kantonsrat in Ansehung der Angelegenheiten Kantonsrat  
beschlüssen:

Veränderung des Freitag  
beschlusses  
Art. R. 165.